

# Rechtsregeln für die deutsche Nationalitäten/Minderheiten-Kindergartenerziehung und –Schulbildung

(Stand 1. September 2009)

## 1. Der Minderheitenkindergarten und die Minderheitenschule

1.1. Eine Einrichtung wird laut § 121 Abs. (6) des Gesetzes LXXIX vom Jahre 1993 über das Erziehungs- und Unterrichtswesen als Minderheitenkindergarten oder Minderheitenschule bezeichnet, wenn

- in ihrer Gründungsurkunde die Minderheiten-Kindergartenerziehung bzw. -Schulbildung verankert ist,
- dieser Auftrag von der Einrichtung tatsächlich ausgeführt wird und
- im Schnitt von drei Jahren sich mindestens 25% der Kinder/Schüler an der Minderheiten-Kindergartenerziehung bzw. -Schulbildung beteiligt haben.

1.2.1. Der Minderheitenkindergarten kann muttersprachlich oder zweisprachig sein. [vgl. Anlage Nr. 1 zur Verordnung Nr. 32/1997 des Ministers für Bildung und Kultur – Richtlinie für die Erziehung im Kindergarten für nationale und ethnische Minderheiten]

- Erziehung in der Muttersprache: Die Sprache des Kindergartenalltags ist ausschließlich die Sprache der Minderheit. (Die Ungarndeutschen verfügen über diese Form nicht.)
- Zweisprachiger Kindergarten: In den Tätigkeitsformen des Kindergartenalltags kommen zwei Sprachen (die Sprache der Minderheit und die ungarische) zur Geltung. Es ist Anforderung, dass der Akzent auf der Entwicklung in der Sprache der Minderheit liegt. Es ist anzustreben, dass die in der Betreuung der Kinder beteiligten Erwachsenen die Sprache (Mundart) der Minderheit kennen und gebrauchen.

1.2.2. Die Erziehung im Minderheitenkindergarten beginnt mit dem 3. Lebensjahr, bzw. dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten und dauert bis zum Beginn der Schule. [§ 8 Abs. (2) UntG]

1.3. Die Richtlinie für Minderheitenschulen für nationale und ethnische Minderheiten [vgl. Anlage Nr. 2 zur Verordnung Nr. 32/1997 des Ministers für Bildung und Kultur] unterscheidet zwischen folgenden Schultypen und Unterrichtsformen:

- dem Unterricht in der Muttersprache,
- dem zweisprachigen Unterricht,
- dem Minderheiten-Sprachunterricht und
- dem ergänzenden Minderheitenunterricht.

1.3.1. Im muttersprachlichen Unterricht ist die Unterrichtssprache die Sprache der Minderheit, Ungarisch ist Pflichtfach. Die Ungarndeutschen verfügen über diesen Schultyp nicht.

1.3.2. In der zweisprachigen Schule kann mit Ausnahme von Ungarische Sprache und Literatur ein jedes Fach in der Sprache der Minderheit unterrichtet werden. Die Schule selbst bestimmt in ihrem pädagogischen Programm, welche Fächer in der Minderheitensprache unterrichtet werden. Dies kann je Jahrgang unterschiedlich sein, aber es müssen mindestens 3 Lehrfächer in 50 % der verbindlichen Wochenstundenzahl – mit Ausnahme von

Muttersprache (die Sprache der Minderheit) und Literatur – in dieser Sprache unterrichtet werden.

1.3.3. Der Minderheiten-Sprachunterricht kann in herkömmlicher (5 Wochenstunden) und in erweiterter Form organisiert werden. Sowohl in der herkömmlichen, als auch in der erweiterten Form ist die Sprache des Unterrichts die ungarische, die Muttersprache (Sprache der Minderheit) und Literatur wird vom 1. Jahrgang an als Lehrgegenstand unterrichtet.

1.3.4. In der erweiterten Form muss über den herkömmlichen Sprachunterricht hinaus ermöglicht werden, dass gleichlaufend mindestens 3 Unterrichtsfächer (Lehrfächer) in der Minderheitensprache gelernt werden können. Es muss gesichert werden, dass sich die Zahl der in der Sprache der Minderheit unterrichteten Lehrfächer und die des Faches Muttersprache (Sprache der Minderheit) und Literatur mindestens auf 35% der Wochenstundenzahl belaufen. Der erweiterte Sprachunterricht kann bereits im 1. Jahrgang beginnen, muss aber spätestens bis zum 8. Jahrgang enden.

1.3.5. Die Grundstufenbildung und -erziehung beginnt mit der 1. Jahrgangsstufe und sie dauert bis Ende der 8. Jahrgangsstufe. [vgl. § 8 Abs. (3) UntG] Bei der Schulorganisation ist auch die *Richtlinie für Minderheitenschulen* zu beachten. [vgl. § 8/B Abs. (1) UntG]

1.3.6. Innerhalb der Grundstufenbildung und –Erziehung bauen sich Lehrstoff und Anforderungen der einzelnen Schulstufen aufeinander auf. [§ 8 Abs. (5) UntG]

1.3.7. In einem jeden der vorangehend angeführten Schultypen erscheinen als obligatorischer Inhalt die Kenntnisse über die Minderheit, deren Unterricht entweder im Rahmen eines selbständigen Faches oder in die Bildungsbereiche des nationalen Grundlehrplans, in verschiedene Unterrichtsfächer integriert läuft. Der Unterricht der Minderheiteninhalte beginnt ab dem 1. Jahrgang.

1.3.8. Wenn die Zahl der zur gleichen Minderheit angehörenden Schüler die Einführung des Minderheitenunterrichts innerhalb einer Ortschaft nicht ermöglicht, gibt es die Möglichkeit des ergänzenden Minderheitenunterrichts. [vgl. § 43 Abs. (4) Gesetz LXXVII vom Jahre 1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten; § 86 Abs. (6) UntG]

1.3.9. Der ergänzende Minderheitenunterricht ist auf Basis der Anforderungen des Schultyps mit Minderheiten-Sprachunterricht einzurichten. Auf Ansuchen des Schülers sind die im ergänzenden Minderheitenunterricht erhaltenen Noten in die Gesamt-Schulleistung des Schülers einzurechnen. [vgl. § 39/B Abs. (1)-(6) Verordnung Nr. 11/1994 des Ministers für Bildung und Kultur über den Kindergarten- und Schulbetrieb]

## **2. Sicherung der Minderheiten-Kindergartenerziehung und –Schulbildung**

2.1. Die Selbstverwaltungen der Gemeinden, Städte, der hauptstädtischen Bezirke und der Städte mit Komitatsrecht haben für die Kindergartenerziehung und die schulische Bildung von Minderheitenangehörigen zu sorgen [vgl. § 86 Abs. (1) UntG]. Die zur Aufgabenverrichtung verpflichtete Selbstverwaltung kann auf Grund des Gesetzes LXV/1990 über die örtlichen Selbstverwaltungen und der diesbezüglichen Regelung des Gesetzes über Erziehungs- und Unterrichtswesen bestimmt werden.

2.2. Da die Kommunen laut geltender Rechtsregelung nicht zur Trägerschaft von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sondern zur Befriedigung der Ansprüche durch Dienstleistung verpflichtet sind, haben sie die Wahl, wie und auf welcher Weise sie die Aufgaben in Bezug auf Erziehung und Unterricht wahrnehmen:

- als Schulerhalter,
- auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Selbstverwaltung,
- durch eine Vereinbarung mit einem nicht kommunalen Schulträger.

2.3. Die kommunale Selbstverwaltung ist verpflichtet, auf Anregung von acht Eltern, die der Minderheit angehören, die Kindergartenerziehung bzw. den Schulunterricht einzurichten, soweit die Kindergartengruppe, Schulkasse laut Bildungsgesetz organisiert werden kann. *[vgl. § 43 Abs. (4) MindG]*

2.4. Die Gründung einer Minderheitengruppe, -klasse ist verbindlich, wenn auf Grund der Elternansprüche eine selbständige Kindergartengruppe, Schulklasse aus mindestens acht gleichaltrigen Kindern, bzw. eine zusammengelegte Klasse mit Minimum acht Schülern oder aus höchstens 3 Jahrgängen eröffnet werden kann. *[vgl. Anhang Nr. 3, Teil II über die Bildung von Klassen, Gruppen, Punkt 2, UntG]*

2.5. In der Pflichtverrichtung der Kommunen können auch Minderheitenselbstverwaltungen mitwirken. *[vgl. § 47 Abs. (1) MindG]*

2.6. Die örtliche Minderheitenselbstverwaltung, die Komitats-MSV, die Landesselbstverwaltung der Minderheit ist berechtigt, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen zu gründen und zu unterhalten bzw. solche in ihre Trägerschaft zu übernehmen *[vgl. § 47 Abs. (2) MindG; § 3 Abs. (2) und § 37 Abs. (10) UntG]*.

2.7. Die örtliche MSV ist berechtigt eine Vereinbarung mit der kommunalen Selbstverwaltung über die Übernahme der Trägerschaft von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen abzuschließen. Die Übernahme erfolgt laut Vorschriften des Bildungsgesetzes *[vgl. § 47 Abs. (3) MindG]*.

2.8. Auf Ansuchen der Landesselbstverwaltung der Minderheit ist die kommunale Selbstverwaltung verpflichtet, die Trägerschaft jener Bildungseinrichtung oder jenes Schülerwohnheimes zu übergeben, die/das auf Grund ihrer/seiner Gründungsurkunde einen Minderheitenauftrag auf Komitats- bzw. Landesebene ausführt und deren/dessen Schüler alle am Minderheitenunterricht beteiligt sind. *[vgl. § 47 Abs. (4) MindG]*.

2.9. Insofern die örtliche MSV das Eigentumsrecht der in ihrer Trägerschaft befindlichen Bildungseinrichtung auf die Landesselbstverwaltung überträgt, ist sie verpflichtet, laut § 81 Abs. (3)-(4) UntG eine Bildungsvereinbarung abzuschließen *[vgl. § 81 Abs. (10) UntG]*.

### **3. Einführung und Ausbau der Minderheiten-Kindergartenerziehung und -Schulbildung**

3.1. Die Eltern melden bei dem Kindergarten oder der Schule ihren Anspruch auf Einführung der Minderheitenerziehung bzw. -bildung an. Der Antrag muss von mindestens acht Eltern schriftlich gestellt werden *[vgl. § 43 Abs. (4) MindG]*.

3.2. Die Erziehungs- oder Bildungseinrichtung leitet das Ansuchen an den Träger weiter und holt die Meinung des Pädagogenkollegiums/Lehrkörpers und des Elternbeirats ein.

3.3. In Bezug auf die Einführung der Minderheitenerziehung/-Schulbildung ist der Träger verpflichtet, vor Beschlussfassung die Zustimmung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung, im Falle von Einrichtungen mit Einschulung auf Komitats- und Landesebene die der Landesselbstverwaltung einzuholen. Falls es in der Ortschaft keine MSV gibt, ist die Meinung eines örtlichen Vereins der Minderheit einzuholen. [vgl. § 102 Abs. (12) UntG]

*Bemerkung:* Die Vollversammlung Landesselbstverwaltung unterstützt die Einführung des ungarndeutschen Minderheitenunterrichts nur in Ortschaften/Gemeinden, wo traditionell und nachweisbar Ungarndeutsche leben, bzw. mindestens ein ungarndeutscher Verein, Klub oder eine Kulturgruppe ist. [vgl. Beschluss Nr. 27/2005 der Vollversammlung der LdU]

3.4. Es muss festgehalten werden, welche von den in der *Richtlinie für Minderheitenschulen* angeführten Erziehungs- bzw. Bildungsformen vom Kindergarten bzw. von der Schule gewählt wurden. (In der Schule kann man parallel auch mehrere Formen anbieten, z.B. im demselben Jahrgang in Klasse A ungarischen Unterricht, in Klasse B traditionellen oder erweiterten Minderheitenunterricht und in Klasse C zweisprachigen Minderheitenunterricht).

3.5. Die Gründungsurkunde des Kindergartens bzw. der Schule muss vom Träger modifiziert werden. Es muss bei den Grundtätigkeiten eingetragen werden, dass sich die Einrichtung mit Minderheitenerziehung bzw. -Schulbildung beschäftigt.

3.6. Das pädagogische Programm ist gemäß den Aufgaben der Minderheitenerziehung bzw. den inhaltlichen Anforderungen des Rahmenlehrplans zu ergänzen. Der sich mit dem Minderheitenunterricht befassende Teil des pädagogischen Programms, ferner die minderheitenspezifischen Lehrpläne sind sowohl in ungarischer als auch in deutscher Sprache anzufertigen.

3.7. Die erstellten Dokumente (pädagogisches Programm, Lehrpläne) hat der Träger durch Minderheiten-Bildungsexperten begutachten zu lassen. Die Experten müssen Folgendes prüfen:

- Die kurze Beschreibung der Geschichte des Kindergartens / der Schule bzw. der Gemeinde (ca. 1-1,5 Seiten),
- die Gründungsurkunde der Einrichtung,
- die Stundentafel aus dem pädagogischen Programm,
- die Aufzählung der Lehrfächer bzw. Bildungsbereiche, in deren Rahmen ungarndeutsche Inhalte vermittelt werden,
- den lokalen Lehrplan für Deutsche Sprache und Literatur sowie Landes- und Volkskunde,
- die Kopien der Urkunden der fachlichen und sprachlichen Qualifikation der an der Minderheitenerziehung, bzw. -Schulbildung beteiligten Pädagogen.

3.8. Der Träger der Erziehungs- oder Bildungseinrichtung hat die Zustimmung der örtlichen MSV zu besorgen. Insofern der Kindergarten oder die Schule in einer Gemeinde ohne MSV bzw. eines Minderheitensprechers geplant ist, empfiehlt es sich zur Einführung die Empfehlung der Landesselbstverwaltung einzuholen. Diese Empfehlung, bzw. die Bestätigung, dass die Einrichtung Minderheitenarbeit verrichtet, ist zur Beanspruchung der

ergänzenden normativen Förderung (der sog. Minderheiten-Kopfquote) nötig. [vgl. Gesetz Nr. CII des Jahres 2008 über den Staatshaushalt der Republik Ungarn für das Jahr 2007, Anlage Nr. 3, Ergänzende Regeln Punkt 10 Abs. (j) ]

3.9. Nachdem der Träger die Zustimmung der örtlichen Minderheitenselbstverwaltung eingeholt hat, äußert er sich durch Abstimmung zur Einführung der Minderheitenerziehung bzw. -Schulbildung.

3.10. Der Minderheitenunterricht kann nur in aufsteigender Ordnung, d.h. mit Beginn im 1. Jahrgang eingeführt werden. [§ 51 Abs. (1) UntG] Die Eltern haben so die Möglichkeit bereits bei der Schulwahl die Progression der Bildung und Erziehung, das Anforderungssystem kennen zu lernen. Dies gewährleistet, dass bei der Bewertung des Leistungsstandes nur das vom Schüler gefordert werden kann, das im pädagogischen Programm, im schulinternen Lehrplan der Schule enthalten ist.

#### **4. Umgestaltung, Auflösung einer Einrichtung für Bildung und Erziehung**

4.1. Gemäß § 121. Abs.(1) Punkt 15 des UntG wird eine jede solche Entscheidung des Schulträgers als Umorganisation bezeichnet, die zur Änderung bestimmter Elemente der Gründungsurkunde führt. Die obligatorischen Elemente der Gründungsurkunde enthält § 37 Abs. (5) UntG

Es sind die mit der Umorganisation zusammenhängenden Verfahrensvorschriften anzuwenden, wenn es in der Gründungsurkunde zur Änderung folgender Daten kommt:

- Typ der Einrichtung,
- Grundtätigkeit, Minderheitenauftrag und andere Aufgaben,
- Filiale,
- Bestände zur Pflichtverrichtung, Verfügungsrecht über das Vermögen,
- Adressen des Sitzes und sämtlicher Filialen der Einrichtung,
- Höchstzahl der Kindergartenkinder, Schüler, die aufgenommen werden können,
- Bezeichnung des Klassenzuges,
- bei einer Schule die Zahl der Jahrgänge.

4.2. In allen solchen Fällen, die Änderungsvorhaben des Kindergarten- oder Schulträgers in Hinsicht auf den Typ der Einrichtung ausdrücken, ist in drei Fragenbereichen Entscheidung zu treffen: verrichtete Aufgaben, Organisationsaufbau und Betriebsordnung.

4.3. Die Selbstverwaltung der Kommune kann ihre Erziehungs- und Bildungseinrichtung – teilweise oder gänzlich – dann auflösen oder umorganisieren, wenn sie sich um die gegebene Tätigkeit, Dienstleistung auch des weiteren auf entsprechendem Niveau sorgt, und zwar auf der Weise, dass die Inanspruchnahme dieser dem Kind, dem Schüler, den Eltern keine unverhältnismäßige Last bedeutet. Zur Entscheidung dieser Frage ist ein Gutachten von der Komitats-, bzw. hauptstädtischer Selbstverwaltung einzuholen. [vgl. § 88 Abs. (6) UntG]

4.4. Die Umorganisation, Auflösung einer Minderheiten-Bildungseinrichtung ist nur im Einvernehmen mit der örtlichen MSV, bei Einrichtungen mit Tätigkeitsbereich auf Komitats- oder Landesebene nur im Einverständnis mit der Landesselbstverwaltung der Minderheit möglich. [vgl. § 102 Abs. (12) UntG]

4.5. Bei der Auflösung eines Minderheitenkindergartens oder einer Minderheitenschule genügt es nicht, die Zustimmung der örtlichen MSV einzuholen, es muss auch die Landesselbstverwaltung der Minderheit befragt werden, was ihr Standpunkt darüber ist. *[vgl. § 88 Abs. (12) UntG]*

4.6. Wenn der Träger einer Bildungseinrichtung seine Einrichtung mit einer Nicht-Minderheiteneinrichtung zusammenlegt und demzufolge auf Einrichtungsebene gerechnet die Zahl der am Minderheitenunterricht teilnehmenden Schüler unter 25% der Gesamtschülerzahl sinkt, verliert die Einrichtung ihren Minderheitenstatus. Im Falle einer Mehrzweckinstitution, bzw. wenn die Einrichtung über eine Filiale verfügt, ist die Teilnahme an der Erfüllung der Minderheitenaufgaben je Institutionseinheit bzw. Filiale zu prüfen. Falls mindestens 25 % der Schüler der Institutionseinheit oder Filiale an der Minderheiten-Kindergartenerziehung bzw. –Schulbildung teilnehmen, ist diese als Minderheiteneinrichtung zu behandeln. Bei Bildungseinrichtungseinheiten bzw. Filialen, die an der Minderheiten-Kindergartenerziehung bzw. –Schulbildung teilnehmen, stehen der örtlichen MSV all die Rechte zu, die eine Minderheiten-Bildungseinrichtung auf Grund des Bildungsgesetzes ausüben darf. *[vgl. § 121 Abs. (6)]*

4.7. Die Umgestaltung, Auflösung einer Einrichtung ist, um die Ungestörtheit des Kindergarten- bzw. Schuljahres zu sichern, nur in den Sommerferien möglich. Während des Schuljahres ist die Änderung der Aufgaben einer Schule, eines Schülerwohnheims, eines Kindergartens, bzw. die Umorganisation und Auflösung einer Schulklasse, Schülerwohnheimgruppe, Kindergartengruppe untersagt. *[vgl. § 102. Abs. (9) Punkt a)-c) UntG]*

4.8. Der Träger kann in Bezug auf die Umgestaltung, die Übergabe der Trägerschaft, die Auflösung der Erziehungs- und Bildungseinrichtung spätestens bis zum letzten März-Arbeitstag des Jahres der geplanten Maßnahme Beschluss fassen. *[vgl. § 102 Abs. (11) UntG]*

## **5. Zustimmungs- und Beratungsrecht der Minderheitenselbstverwaltungen**

5.1. Verordnungen der kommunalen Selbstverwaltung, die die ungarndeutsche Bevölkerung im Bereich der örtlichen Traditionspflege und Kultur sowie kollektiver Sprachgebrauch, der zweisprachigen Erziehung an deutschen Minderheitenkindergärten, der Erziehung und des Unterrichts an ungarndeutschen Schulen betreffen, können nur in Einvernehmen mit der örtlichen MSV erbracht werden. *[vgl. § 28 Abs. (1) und (2) MindG; § 102 Abs. (12) UntG]*

5.2. Für die Ausübung des Zustimmungsrechts stehen der MSV vom Erhalt der Initiative des Beschlussfassers 30 Tage zur Verfügung. Das Versäumen der Frist führt zu Rechtsverlust. *[vgl. § 102 Abs. (13) UntG]*

5.3. Der Träger einer Minderheiten-Bildungseinrichtung hat in folgenden Fällen vor der Beschlussfassung die Zustimmung der örtlichen MSV bzw. der Komitatsselbstverwaltung, bzw. bei Einrichtungen mit Tätigkeitsbereich auf regionaler- bzw. Landesebene die Zustimmung der Landesselbstverwaltung einzuholen:

- die Erstellung von Verordnungen der kommunalen Selbstverwaltung, insofern diese die Minderheitenangehörigen als solche vor Ort betreffen,
- Gründung, Auflösung, Modifizierung, Namensänderung der Einrichtung,
- Festlegung und Modifizierung ihres Budgets,
- Bewertung der fachlichen Arbeit,

- Bewilligung der Satzung, der Betriebs- und Organisationsordnung,
- Bewilligung und Evaluation der Umsetzung des Kindergarten-Erziehungsprogramms bzw. des pädagogischen Programms der Schule oder des Schülerwohnheimes,
- Ernennung und Enthebung des Leiters/der Leiterin von Minderheiteneinrichtungen. [vgl. § 28 Abs. (1) und (2) *MindG*]; § 102 Abs. (12) *UntG*.
- Festlegung des Einschulungsbezirkes, [vgl. § 90 Abs. (4) *UntG*]
- Entwicklungs- und Betätigungsplan von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. [vgl. § 85 Abs. (4) *UntG*]

5.4. In folgenden Fällen hat die MSV vom Erhalt der Initiative des Beschlussfassers gerechnet 30 Tage für die Abgabe der Zustimmungserklärung:

- Gründung,
- Auflösung,
- Ändern des Aufgabenbereichs, des Namens,
- Festlegung und Modifizierung des Haushaltsplans,
- Bewertung der fachlichen Arbeit,
- Bewilligung der Betriebs- und Organisationsordnung,
- Bewilligung und Evaluation der Umsetzung des Erziehungsprogramms bzw. des pädagogischen Programms der Bildungseinrichtung,
- Ernennung und Enthebung des Leiters/der Leiterin der Bildungseinrichtung.

Diese Zeitspanne kann einmal für weitere 30 Tage verlängert werden. Das Versäumen des verlängerten Frist führt zu Rechtsverlust. [vgl. § 102 Abs. (13) *UntG*; § 28 Abs. (3) *MindG*]

5.5. Wenn die örtliche MSV über kein Zustimmungsrecht verfügt oder es in einer Ortschaft keine örtliche MSV gibt, hat der Kindergarten- bzw. Schulträger in folgenden Fällen vor der Beschlussfassung die Meinung des Ortsvereins der Minderheit – falls es einen solchen in der Ortschaft gibt – über die geplante Maßnahme einzuholen:

- Umorganisierung,
- Auflösung,
- Ändern des Aufgabenbereichs,
- Bestimmen des Namens,
- Festlegung und Modifizierung des Haushaltsplans,
- Ernennung und Enthebung des Leiters/der Leiterin der Einrichtung.

Zur Meinungsbildung müssen für die Berechtigten all die Informationen zugänglich gemacht werden, die zur Beschlussfassung des Schulträgers zur Verfügung stehen. Zur Meinungsbildung müssen, vom Tag der Bereitstellung der Informationen gerechnet, mindestens 15 zur Verfügung gestellt werden. [vgl. § 102 Abs. (3) *UntG*]

5.6. Nach § 11 Abs. (7) des *Unterrichtsgesetzes* sind die im Gesetz festgelegten Rechte gemäß ihrer Bestimmung auszuüben, bzw. einzuhalten. Wichtigste Bedingungen des Verfahrens der Meinungsäußerung sind:

- Zu allererst muss man wissen, in was für einer Sache, was für Fragen man Meinung äußern muss. Dazu muss man den zur Meinungsäußerung Berechtigten ermöglichen, dass sie die wahrscheinlichen Lösungen, Vorstellungen kennen lernen können.

- Für die zur Meinungsäußerung Berechtigten muss man die Möglichkeit zur Einsicht in all die Dokumente sichern, die sich mit der Vorbereitung der Beschlussfassung des Schulträgers verknüpfen.
- Zu einer vernünftigen Entscheidung braucht man Zeit. Es ist wichtig, dass für die Berechtigten genügend Zeit zur Meinungsäußerung, zum Kennenlernen und Diskutieren der Vorstellung, der Konzeption des Schulträgers zur Verfügung steht.

5.7. Wichtige Momente der Vorbereitung bzw. des Ablaufs der Entscheidungsfindung der MSV sind:

- Prüfung, Durchsicht der Dokumente,
- Überblicken der Bedürfnisse und Erwartungen der im Ort lebenden Ungarndeutschen und Vergleichung dieser mit dem Beschlussantrag,
- die Erwägung dessen, ob die Ausführung der sich abzeichnenden Lösungen mit den Rechtsnormen in Bezug auf die Minderheit sowie das Unterrichtsgesetz im Einklang stehen.

5.8. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung bei Gründung von Bildungseinrichtungen ist es empfohlen, folgende Dokumente vom Schulträger anzufordern:

- Gründungsurkunde der Einrichtung,
- pädagogisches Programm,
- örtlicher Lehrplan für den ungarndeutschen Minderheitenunterricht, ferner
- sämtliche Dokumente, aus denen es festzustellen ist, ob die für den Arbeitsbeginn notwendigen Bedingungen zur Verfügung stehen, bzw. stufenweise beschaffen werden können.

5.9. Es steht der örtlichen MSV bei der Erstellung der Haushaltsverordnung der kommunalen Selbstverwaltung das Zustimmungsrecht zu, insofern diese das Budget des Minderheitenkindergartens oder der -Schule festlegt. *[vgl. § 102 Abs. (12) UntG]*

5.10. Wenn die MSV auf Grund des im Unterrichtsgesetz gesicherten Rechtes ihre Zustimmung verweigert, und die Schlichtung zwischen den Parteien innerhalb von weiteren 15 Tagen zu keinem Ergebnis führt, ist zur Konfliktlösung ein Gremium aus neun Teilnehmern zu bilden:

- In das Gremium können die MSV, die Landesminderheitenkommission (ung. OKB), ferner der Schulträger je drei Teilnehmer delegieren.
- Die Landesminderheitenkommission wählt ihre Delegierten vom Verzeichnis der Landes-Bildungsexperten.
- Das Gremium fasst ihren Beschluss mit einfacher Wortmehrheit. Der Beschluss ersetzt die Zustimmung der MSV.

Die entstandenen Kosten des Gremiums trägt die Partei, in deren Interesse die Verschaffung der Zustimmung liegt. Den vorgeschlagenen Delegierten gebührt ein Honorar, deren Größe die Landesminderheitenkommission bestimmt und diejenige Partei entrichtet, in deren Interesse die Verschaffung der Zustimmung liegt. *[vgl. § 47/A, MindG; § 102 Abs. (13) UntG]*



## 6. Grundlegende Dokumente, Anforderungssystem der Minderheiten-Kindertagenerziehung und -Schulbildung

6.1. Die Arbeit läuft im Minderheitenkindergarten auf Grund eines örtlichen Erziehungsprogramms.

Der Kindergarten verfertigt sein Erziehungsprogramm unter Berücksichtigung

- des Landes-Grundprogramms für Kindertagenerziehung sowie
- der Richtlinie für Kindertagärten.

Das Programm enthält

- die Grundprinzipien, Zielsetzungen der Erziehung,
- Aufgaben und Tätigkeiten der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes,
- die Proportionen des Sprachgebrauchs, die Aufgaben in Bezug auf Pflege der Sprache und Kultur der Ungarndeutschen,
- Formen der Zusammenarbeit zwischen Kind, Eltern und Pädagogen. [vgl. § 47 Abs. a)-e) UntG]

Die Bewilligung des Programms kann nur mit Zustimmung der örtlichen MSV erfolgen.

6.2. Grundlegende Dokumente der schulischen Bildung und Erziehung sind

- der Nationale Grundlehrplan (ung. Nat),
- die Richtlinie für Minderheitenschulen ,
- der Rahmenlehrplan des ungarndeutschen Minderheitenunterrichts,
- das pädagogische Programm und darin das Erziehungsprogramm und der örtliche Lehrplan

6.2.1. Der nationale Grundlehrplan enthält die Grundprinzipien der besonderen Lehrplananforderungen einer Minderheitenschule [vgl. § 8 Abs. (11) UntG].

6.2.2. Die *Richtlinie für Minderheitenschulen* sichert die Grundlage zur Wahl der Formen der deutschsprachigen Bildung und Erziehung sowie deren Inhalte, sie bestimmt die allgemeinen Entwicklungsanforderungen in Deutsche Sprache und Literatur sowie Landes- und Volkskunde, ferner die für ihren Unterricht gesicherte Stundenzahl. [vgl. Anlage Nr. 2 zur Verordnung Nr. 32/1997 des Ministers für Bildung und Kultur]

6.2.3. Die Verwirklichung der im nationalen Grundlehrplan festgelegten Inhalte wird durch Rahmenlehrpläne des Bildungsministeriums unterstützt.

6.2.4. Charakter und Inhalt der Bildung und Erziehung an einer Schule werden durch ihr pädagogisches Programm bestimmt.

Das pädagogische Programm besteht aus zwei Teilen,

- dem Erziehungsprogramm und dem schulinternen Lehrplan, ferner
- im Falle von Berufsschulen dem fachlichen Programm.

Das Programm wird durch das Lehrerkollegium bewilligt und es wird mit der Genehmigung des Trägers wirksam.

6.2.5. Der schulinterne Lehrplan für den deutschen Minderheitenunterricht wird unter Beachtung der Empfehlungen des Rahmenlehrplans und der Vorschriften der *Richtlinie für Minderheitenschulen* erarbeitet [vgl. § 8/B, Abs. (1) UntG, bzw. § 2 Abs.(4) der *Regierungsverordnung 243/2003 über die Veröffentlichung, Einführung und Anwendung des Nationalen Grundlehrplans*]

Nach der jeweiligen Unterrichtsform ausgerichtet enthält er

- Ziele und Inhalte sowie
- Anforderungen für die einzelnen Jahrgänge.

Er bestimmt

- den Lehrstoff von Muttersprache,
- Geschichte,
- Geographie,
- Kultur, Volkskunde der Minderheit,
- für Minderheitenangehörige den Lehrstoff zur Aneignung der ungarischen Sprache und Kultur,
- für die der Minderheit nicht angehörenden Schüler den Lehrstoff zum Kennenlernen der Kultur der in der Ortschaft ansässigen Minderheit. [vgl. § 48 Abs. (1) Punkt b) UntG]

Die Bewilligung des Lehrplans für den deutschen Minderheitenunterricht kann nur mit Zustimmung der örtlichen MSV erfolgen.

## **7. Verbindliche und unverbindliche Wochenstundenzahl der Schüler in der Minderheitenschule**

7.1. Die verbindlichen und unverbindlichen Unterrichtsstunden dürfen sich laut Unterrichtsgesetz bei keinem der Unterrichtstage auf mehr als

- vier Unterrichtsstunden im 1.-3. Jahrgang,
- 4 oder 5 Unterrichtsstunden (im Schnitt 4,5 Unterrichtsstunden in der Woche) im 4.-6. Jahrgang,
- 5 Unterrichtsstunden im 7.-8. Jahrgang,
- 6 Unterrichtsstunden in der Mittelschule ab dem 11. Jahrgang belaufen. [vgl. § 52, Abs. (3) UntG]

7.2. Im Minderheitenunterricht werden die obigen verbindlichen Stundenzahlen um 10% erhöht. [vgl. § 52, Abs. (4) UntG]

7.3. Die Wochen-/Jahresstundenzahl der Lernbereiche Deutsche Sprache und Literatur bzw. Volkskunde der Ungarndeutschen wird durch die *Richtlinie für Minderheitenschulen* bestimmt.

7.3.1. In den ersten vier Jahrgängen der zweisprachigen Schule sind für den Unterricht von Deutsche Sprache und Literatur bzw. für Ungarische Sprache und Literatur je Lehrfach insgesamt mindestens 740-740 Stunden zu sichern. Die vorgeschriebenen Lernziele bzw. -Inhalte sowie Stundenzahlen können zwischen den zwei Fächern und den Jahrgängen unter der Bedingung umgruppiert werden, dass sie bzw. die gestellten Entwicklungsanforderungen bis Ende des 4. Jahrganges erfüllt werden. Ab dem 5. Jahrgang darf die Stundenzahl für Deutsche Sprache und Literatur nicht weniger sein als die für Ungarische Sprache und Literatur.

7.3.2. In der Schule mit Minderheiten-Sprachunterricht sind von der Gesamt-Wochenstundenzahl für Deutsche Sprache und Literatur mindestens 5 Unterrichtsstunden zu sichern. Innerhalb des für den Unterricht von Deutsche Sprache und Literatur festgelegten zeitlichen Rahmens kann eine Umgruppierung der 5 verbindlichen Wochenstunden unter den einzelnen Jahrgängen und während des Schuljahrs innerhalb der Unterrichtswochen unter der

Bedingung vorgenommen werden, dass die Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden in keinem der Jahrgänge unter drei Stunden liegt.

7.3.3. In der Minderheiten-Kindergartenerziehung, schulischen Bildung und Erziehung sind das Kennenlernen und die Aneignung der Minderheitenvolkskunde sowie der Geschichte der Minderheit und des Mutterlandes und das Kennenlernen der kulturellen Traditionen und Werte der Minderheit zu gewährleisten. *[vgl. § 45 Abs. (3) MindG]*

Es müssen sowohl bei dem zweisprachigen als auch dem sprachunterrichtendem Typ pro Schuljahr im 1.-4. Jahrgang mindestens 18 Stunden und in den oberen Jahrgängen mindestens 37 Stunden für den Unterricht von Volkskunde verwendet werden, unabhängig davon, ob die landes- und volkskundlichen Inhalte im Rahmen eines selbständigen Faches oder in andere Fächer integriert unterrichtet werden.

7.3.4. Von der für die Fertigungsfächer (Kunsterziehung, Musik und Sport) gesicherten Stundenzahl können im Jahr 37 Stunden für den Unterricht von Deutsche Sprache und Literatur sowie Volkskunde der Ungarndeutschen verwendet werden.

7.3.5. Im 4.-8. Jahrgang kann die für den Fremdsprachenunterricht, im 9.-10. Jahrgang die für den Unterricht einer 2. Fremdsprache gesicherte Stundenzahl teilweise oder gänzlich für den Unterricht von Deutsche Sprache und Literatur umgruppiert werden. *[vgl. Anlage Nr. 2 zur Verordnung Nr. 32/1997 des Ministers für Bildung und Kultur]*

7.4. Die Verfahrensweise in Bezug auf die Lehrfachwahl bzw. -Modifizierung ist in der Hausordnung der Bildungseinrichtung zu regeln. *[vgl. § 4/A Abs. (1) Punkt h) Verordnung Nr. 11/1994 des Ministers für Bildung und Kultur]*

## **8. Aufnahme, Einschulung in eine Minderheiteneinrichtung**

8.1. Die zu der Minderheit gehörenden Kinder können entsprechend der Entscheidung der Eltern oder Sorgeberechtigten am Unterricht in der Muttersprache bzw. am muttersprachlichen (in der Muttersprache und in ungarischer Sprache stattfindenden) oder am ungarischsprachigen Unterricht teilnehmen. *[vgl. § 43 Abs. (2) MindG]*

8.2. Die schulpflichtigen Kinder sind in der von der Selbstverwaltung der Gemeinde, Stadt, des hauptstädtischen Bezirks, der Stadt mit Komitatsrecht bestimmten Zeitspanne in die 1. Jahrgangsstufe einzuschreiben. Der Zeitpunkt der Einschreibung ist den örtlichen Gewohnheiten entsprechend zu veröffentlichen. *[vgl. § 66. Abs. (9) UntG]*

Die Aufmerksamkeit der Schüler und ihrer Eltern ist darauf zu lenken, dass die im schulinternen Lehrplan festgelegten Anforderungen nur durch zusätzliche Arbeit, durch Teilnahme an unverbindlichen Unterrichtsbeschäftigungen zu erreichen sind. Die Einschreibung bedeutet die Annahme der Bedingung.

8.3. Minderheitenangehörige müssen, wenn sie den Aufnahmeanforderungen entsprechen, in die muttersprachliche oder die zweisprachige Minderheitenschule (Klasse, Klassenzug, Gruppe) aufgenommen bzw. übernommen werden. *[vgl. § 66 Abs. (4) UntG]*

8.4. Falls sich der Schüler an den Minderheitenunterricht anschließen bzw. er aus diesem ausbleiben möchte, ist dazu die schriftliche Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten nötig. *[vgl. § 3 Abs. (2) Verordnung Nr. 11/1994 des Ministers für Bildung und Kultur]*

8.5. Wenn der Schüler aus einer Schulart, in der es keinen Minderheitenunterricht gab, in eine Minderheitenschule übertreten möchte, hat er vor einer unabhängigen Prüfungskommission eine Differenz- bzw. Feststellungsprüfung abzulegen. [vgl. § 21 Abs. (3) und (4) Verordnung Nr. 11/1994 des Ministers für Bildung und Kultur]

8.6. In eine ungarndeutsche Bildungseinrichtung können auch Schüler aufgenommen werden, die nicht zur ungarndeutschen Minderheit gehören, wenn die Einrichtung nach der Einschulung sämtlicher ungarndeutscher und den Aufnahmeanforderungen entsprechenden Bewerber noch über freie Plätze verfügt. [vgl. § 48 Abs.(1) MindG]

8.7. Wenn die Bildungseinrichtung gewisse Aufnahmeanforderungen festlegt, müssen diese rechtzeitig veröffentlicht werden. Für die Aufnahme selbst ist eine aus dem Lehrerkollegium gewählte Kommission zuständig. [vgl. § 42 Abs. (1) und (2) UntG]

8.8. Bei der Beurteilung der Aufnahmesuche an Minderheiteneinrichtungen sind die Schüler, die die Aufnahmebedingungen erfüllen und der betroffenen Nationalität angehören, zu bevorzugen. [vgl. § 17/A, Abs. (3) und (6) Verordnung Nr. 11/1994 des Ministers für Bildung und Kultur]

## **9. Anstellungsbedingungen für Pädagogen in der Minderheiten-Kindergartenerziehung bzw. der –Schulbildung; Leitungsauftrag**

9.1. In der Minderheiten-Kindergartenerziehung und –Schulbildung kann in einem Pädagogen-Arbeitskreis – mit Ausrichtung nach dem Typ der Einrichtung – die Person Anstellung finden, die laut § 17 Abs. (1), (3) und (8) des Unterrichtsgesetzes über eine entsprechende akademische Fachausbildung und einen entsprechenden akademischen Abschluss (auf Hochschul- oder Universitätsebene) sowie eine zum Unterricht von Deutsch berechtigende Lehrer- bzw. Sprachlehrerqualifikation verfügt:

- im Kindergarten Minderheiten-Kindergartenpädagoge/-Pädagogin,
- in den ersten vier Jahrgängen der Schulbildung
  - Unterstufe-Minderheitenlehrer/in, bzw.
  - im Falle von Klassenzügen mit erhöhter Stundenzahl zum Unterricht von deutsche Sprache und Literatur dem Lehrfach entsprechende Lehrerausbildung,
- in der fünften und sechsten Jahrgangsstufe der Schulbildung
  - im fächerübergreifenden Unterricht Unterstufe-Minderheitenlehrer/in,
  - im Fachunterricht Lehrer für deutsche Sprache und Literatur oder Unterstufe-Minderheitenlehrer/in mit entsprechender Qualifikation für den deutschen Bildungsbereich,
- in der siebten und achten Jahrgangsstufe bzw. mit Ausnahme der Mittelschule in der neunten und zehnten Jahrgangsstufe der Schulbildung Lehrer für deutsche Sprache und Literatur,
- in der Mittelschule ab der neunten Jahrgangsstufe Lehrer für deutsche Sprache und Literatur mit Universitätsabschluss.
- Im Fachunterricht und im Unterricht der sog. Fertigkeitfächer ist
  - die im Unterrichtsgesetz festgelegte entsprechende akademische Fachausbildung und Qualifikation, ferner

- die Aneignung der zum deutschsprachigen Unterricht nötigen Sprachkenntnisse im Grundstudium oder in einer fachbezogenen ausgerichteten Fortbildung/Zusatzausbildung erforderlich.
- Im fächerübergreifenden Unterricht kann der deutsche Sprachlehrer, der Lehrer der deutschen Sprache und Literatur dann unterrichten, wenn er dazu die erforderlichen Kenntnisse in einer mindestens 120-stündigen Pädagogen-Fortbildung oder einer fachbezogenen ausgerichteten Fortbildung erworben hat.

*Erläuternde Anmerkung: Es wird über einen Fachunterricht gesprochen, wenn die einzelnen Lehrfächer, Bildungsbereiche, Lehrfach-Module von mehreren, für den Unterricht der gegebenen Fächer mit entsprechender Bildung und Qualifikation berechtigten Lehrer unterrichtet werden.*

*Der fächerübergreifende Unterricht ist auf die Entwicklung der im nationalen Grundlehrplan festgelegten Schlüsselkompetenzen ausgerichtet. [vgl. § 121 Abs.(1) Punkt 34 UntG]*

#### 9.2. Bei der Anstellung und bei Vergabe eines leitenden Postens

- muss die, der Fachrichtung der Bildung entsprechende, den akademischen Abschluss mit Diplom dokumentierte Fachausbildung als entsprechende Lehrerausbildung anerkannt werden, wenn im Rahmen der Hochschulstudien die Methodik des Unterrichts des Lehrfaches angeeignet werden musste;
- es muss die an einer als akademische Institution gegründeten Bildungseinrichtung (z.B. Institut für Kindergärtnerinnenausbildung) erworbene pädagogische Qualifikation als Hochschulabschluss und pädagogische Fachausbildung anerkannt werden. [vgl. § 127 Abs.(1) Punkt a) und b) UntG]

9.3. Ab dem 5. Jahrgang der Schulbildung können im deutschsprachigen Unterricht außer Deutsche Sprache und Literatur auch die Pädagogen Anstellung finden, die über einen entsprechenden akademischen Abschluss und eine Fachausbildung, ferner eine staatliche Sprachkundigenprüfung Oberstufe Typ C bzw. ein gleichwertiges Zertifikat verfügen [vgl. § 128. Abs. (3) Punkt b) UntG].

9.4. Im Minderheitenkindergarten können auch die Personen einen Pädagogen-Arbeitskreis und einen leitenden Posten besetzen, die über die vorgeschriebene Kindergärtnerinnen-Ausbildung ferner eine staatliche Sprachkundigenprüfung Oberstufe Typ C bzw. ein gleichwertiges Zertifikat verfügen. [vgl. § 128. Abs. (3) Punkt d) UntG]

9.5. Laut Übergangsregelung kann bis Ende des Schuljahres 2012-2013 in der fünften und sechsten Jahrgangsstufe, ferner in der ersten bis vierten Jahrgangsstufe bei Klassenzügen mit erhöhter Stundenzahl und im fächerübergreifenden Unterricht der Lehrer/die Lehrerin einen Pädagogen-Arbeitskreis besetzen, der/die eine Unterrichtspraxis von mindestens 5 Jahren bis zum 1. September 2004 im 1.-4. Jahrgang aufweisen kann hat. [vgl. § 128. Abs. (20) UntG]

9.6. In einer Einrichtung, wo die Kindergartenerziehung, die Schulbildung ausschließlich in Deutsch läuft oder mehr als die Hälfte der Schüler den Unterricht in zwei Sprachen – Deutsch und Ungarisch – erteilt bekommt, kann als Kindergartenleiterin oder als Schulleiter/Schulleiterin nur die Person ernannt werden, die über eine im § 18. Abs. (1) des Unterrichtsgesetzes bestimmte entsprechende akademische Fachbildung und Qualifikation, ferner eine Pädagogen-Fachprüfung, sowie eine im § 17 Abs. (3) des Unterrichtsgesetzes vorgeschriebene Qualifikation als Minderheitenpädagog/-Pädagogin oder eine als

Deutschlehrer/in, bzw. eine entsprechende Qualifikation für den deutschsprachigen Unterricht verfügt. Bei gleichen Voraussetzungen ist die Person mit ungarndeutscher Abstammung zu bevorzugen. *[vgl. § 18 Abs. (2) UntG]*

9.7. Zur Ernennung einer Leiterin bzw. eines Leiters einer Minderheiteneinrichtung ist die Zustimmung der örtlichen MSV erforderlich. Die Zustimmung der MSV ist vor der Ernennung/Enthebung des Leiters / der Leiterin einzuholen. Wenn es in der Ortschaft keine örtliche MSV gibt, ist die Meinung der ungarndeutschen Ortsvereine einzuholen. *[vgl. § 28 Abs. (2) MindG]*

9.8. In einer Mehrzweckeinrichtung, bzw. wenn die Bildungseinrichtung über eine Filiale verfügt und in dieser die Bedingungen für den Minderheitenunterrichts erfüllt werden, dann ist bei der Ernennung und der Erhebung der Leiterin/des Leiters der Filiale die Zustimmung der zuständigen Minderheitenselbstverwaltung einzuholen. *[vgl. § 102 Abs. (12) Punkt e) UntG]*

9.9. Die um die Einrichtungsleitung eingereichte Bewerbung, die Meinung in Bezug auf die Bewerbung und das Ergebnis der damit verknüpften Abstimmung sind vom allgemeinen Interesse und öffentlich, die auf der Homepage der Bildungseinrichtung, und wenn diese über keine solche verfügt, auf der in der Ortschaft gewohnten Weise zu veröffentlichen sind. *[vgl. § 55 Abs. (4) UntG]*

9.10. Wie alle anderen Pädagogen, so sind auch die in der ungarndeutschen Erziehung und Bildung tätigen Kindergärtnerinnen, Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, in sieben Jahren mindestens einmal an der Pädagogen-Fortbildung teilzunehmen. *[vgl. § 19 Abs. (8) UntG]*

Die 7-jährlich verbindlichen Fortbildungen können im Falle von Pädagogen ungarndeutscher Erziehungs- und Bildungseinrichtungen laut § 5 Abs. (2) Punkt bb) der *Regierungsverordnung Nr. 277/1997 über die Pädagogen-Fortbildung, die Pädagogen-Fachprüfung sowie Leistungen und Vergünstigungen bei einer Fortbildungsteilnahme* auch in den deutschsprachigen Ländern absolviert werden.

9.11. Die im Minderheitenbereich tätigen Pädagogen können unter Erfüllung gegebener Bedingungen eine Minderheiten-Zulage erhalten. Die Zulage steht jenen Pädagogen zu, die in einem Minderheitenkindergarten oder -Schule fest angestellt sind und in mindestens 50% ihrer Pflichtstundenzahl muttersprachliche erzieherische Tätigkeit oder/und Bildung leisten. *[vgl. § 15 Abs. (2) Punkt f) Regierungsverordnung Nr. 138/1992 zur Umsetzung des Gesetzes XXXIII vom Jahre 1992 über öffentliche Angestellte in den Bildungseinrichtungen]*

## **10. Sicherung der Mehrkosten für die Erziehung und den Unterricht an Minderheiteneinrichtungen**

10.1. Die Mehrkosten für die Erziehung an Minderheitenkindergärten, den Unterricht in der Muttersprache bzw. den muttersprachlichen Unterricht werden – auf gesetzlich festgelegte Weise – vom Staat bzw. von der kommunalen Selbstverwaltung getragen. *[vgl. § 44 MindG]*  
Es wird im Grunde genommen zwischen zwei Förderungsformen unterschieden: der normativen und der ergänzenden Förderung.

10.2. Die Höhe der normativen Förderung (im täglichen Sprachgebrauch "Kopfquote" genannt) wird jedes Jahr im Staatshaushaltsgesetz festgelegt. Die Förderung gilt für ein

Kalenderjahr. Im Schuljahr 2009-2010 wurde die Förderung für Schulen mit herkömmlichem Sprachunterricht auf 43 Tausend HUF/Schüler, für zweisprachige Schulen auf 68 HUF/Schüler festgelegt. *[vgl. Gesetz Nr. CII des Jahres 2008 über den Staatshaushalt der Republik Ungarn, Anlage Nr. 2 Punkt 16/3-4]*

10.3. Die ergänzende Förderung wird jährlich durch das jeweilige Staatshaushaltsgesetz, bzw. eine ministerielle Verordnung geregelt. Sie kann von den kommunalen Selbstverwaltungen und, unter denselben Bedingungen, von den nicht staatlichen Schulträger für folgende Aufgaben beantragen:

- das Erhalten von Minderheitenkindergärten und –Schulen
- das Anschaffen von Lehrbüchern,
- die Inanspruchnahme von pädagogischen, fachlichen Dienstleistungen
- das Kontakthalten zu den deutschsprachigen Ländern.

## **11. Lehrbücher des deutschsprachigen Unterrichts**

11.1. Der Staat sichert für den Minderheitenunterricht die Lehrbücher und die Lehrmitteln. *[vgl. § 50 Abs. (1) MindG]*

11.2. Die Erstellung von Lehrbüchern für den ungarndeutschen Minderheitenunterricht, die Versorgung der Schulen mit deutschsprachigen Lehrmitteln erfolgt mittels öffentlicher Ausschreibung des Ministeriums für Bildung und Kultur. *[vgl. § 3 Abs. (3) Punkte a-c) des Gesetzes XXXVII vom Jahre 2001 über die Ordnung des Lehrbuchmarktes]*

11.3. Insofern die Lehrbuchversorgung eines deutschsprachigen Lehrfachs nicht gelöst ist, werden die fehlenden Bücher auf Vorschlag der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen durch das Ministerium für Bildung und Kultur aus dem Ausland (den deutschsprachigen Ländern) eingeführt. *[vgl. § 24 Abs.(2)-(3) der Verordnung Nr. 23/2004 des Ministers für Unterricht über die Bewilligung als Lehrbuch, Unterstützung der Anschaffung der Lehrbücher und die Ordnung der schulischen Lehrbuchversorgung]*

## **14. Über die Namensbenutzung der Erziehungs- und Bildungseinrichtungen; Beschriftung von Schild, Stempel, Drucksachen, Zeugnissen**

14.1. Wenn in einer Einrichtung die Erziehung bzw. der Unterricht teilweise oder gänzlich in Deutsch läuft, ist der Name der Einrichtung bzw. Einrichtungsfiliale in zwei Sprachen, Deutsch und Ungarisch, zu bestimmen. *[vgl. § 2. Abs. (7) Verordnung Nr. 31/2005 des Ministers für Unterricht über die Namensbenutzung der Erziehungs- und Bildungseinrichtungen]*

14.2. Eine ungarndeutsche Erziehungs- und Bildungseinrichtung kann auch den Namen einer im Kreise der Ungarndeutschen bekannten Persönlichkeit annehmen. *[vgl. § 3. Abs. (4) Verordnung Nr. 31/2005 des Ministers für Unterricht über die Namensbenutzung der Erziehungs- und Bildungseinrichtungen]*

14.3. Die Einrichtung hat auf ihrem Schild, ihren Drucksachen und ihrem Siegel die in der Gründungsurkunde festgelegte offizielle Bezeichnung zu gebrauchen. Auf dem Schild und dem Siegel kann auch der deutsche Name der Ortschaft angeführt werden, wenn die Ortschaft über einen solchen verfügt. *[vgl. § 4 Abs. (1)-(2) Verordnung Nr. 31/2005 des Ministers für Unterricht über die Namensbenutzung der Erziehungs- und Bildungseinrichtungen]*

14.4. Die von den Schulen verwendeten obligaten Drucksachen, darunter das deutschsprachige Schulzeugnis sowie das Minderheiten-Schülerregister (die frühere Matrikel) werden durch die *Verordnung Nr. 11/1994 des Ministers für Bildung und Kultur über den Kindergarten- und Schulbetrieb* bestimmt. Es dürfen nur solche Zeugnisformulare verwendet werden, die vom Bildungsministerium genehmigt worden sind. [vgl. § 72 Abs. (2) UntG]

14.5. Die Ausstellung des Abiturzeugnisses und des Schulzeugnisses am Jahresende erfolgt an den Einrichtungen, die den Kriterien einer Minderheitenschule entsprechen, mit Ausnahme der Schulen mit Minderheiten-Sprachunterricht, in zwei Sprachen, deutsch und ungarisch. [vgl. § 72 Abs. (1) UntG]

### **15. Qualitätskontrolle in der Minderheiteneinrichtung für Erziehung und Bildung**

15.1. In einer ungarndeutschen Erziehungs- und Bildungseinrichtung kann die fachliche Kontrolle unter der Leitung eines im Landes-Namensregister der Bildungssachverständigen eingetragenen Deutsch sprechenden Experten, oder wenn es keinen solchen gibt, mit Einbeziehung eines Deutsch sprechenden Pädagogen ausgeführt werden. [§ 107 Abs. (2) Punkt a) UntG]

15.2. Über die Kontrolle ist die Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen zu benachrichtigen, die durch ihrem Vertreter, auch wenn dieser nicht im Landes-Namensregister der Bildungssachverständigen vorkommt, zur Teilnahme an der Kontrolle berechtigt ist. [§ 107 Abs. (2) Punkt b) UntG]

15.3. Eine fachliche Untersuchung kann auch von der örtlichen MSV bzw. von der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen eingeleitet werden. [vgl. § 107 Abs. (8) UntG]

15.4. Sofern in der ungarndeutschen Erziehungs- und Bildungseinrichtung die Kontrolle nicht von der deutschen MSV eingeleitet wird, sind die Feststellungen der Untersuchung der MSV und der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen zuzuschicken. [vgl. § 107 Abs. (4) UntG]

## **Rechtsregeln und ihre Abkürzung im Text**

- ❖ Gesetz LXXVII vom Jahre 1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten (*Minderheitengesetz, MindG*)
- ❖ Gesetz LXXIX. vom Jahre 1993 über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (*Unterrichtsgesetz; UntG*)
- ❖ Anlage Nr. 1 zur Verordnung Nr. 32/1997 des Ministers für Bildung und Kultur – Richtlinie für die Erziehung im Kindergarten für nationale und ethnische Minderheiten (*Richtlinie für Kindergärten*)
- ❖ Anlage Nr. 2 zur Verordnung Nr. 32/1997 des Ministers für Bildung und Kultur – Richtlinie für Minderheitenschulen für nationale und ethnische Minderheiten (*Richtlinie für Minderheitenschulen*)
- ❖ Verordnung Nr. 11/1994 des Ministers für Bildung und Kultur über den Kindergarten- und Schulbetrieb
- ❖ Gesetz XXXVII vom Jahre 2001 über die Ordnung des Lehrbuchmarktes



- ❖ Verordnung Nr. 23/2004 des Ministers für Unterricht über die Bewilligung als Lehrbuch, Unterstützung der Anschaffung der Lehrbücher und die Ordnung der schulischen Lehrbuchversorgung
- ❖ Regierungsverordnung 243/2003 über die Veröffentlichung, Einführung und Anwendung des Nationalen Grundlehrplans
- ❖ Regierungsverordnung Nr. 138/1992 zur Umsetzung des Gesetzes XXXIII vom Jahre 1992 über öffentliche Angestellte in den Bildungseinrichtungen
- ❖ Regierungsverordnung Nr. 277/1997 über die Pädagogen-Fortbildung, die Pädagogen-Fachprüfung sowie Leistungen und Vergünstigungen bei einer Fortbildungsteilnahme
- ❖ Gesetz Nr. CII des Jahres 2008 über den Staatshaushalt der Republik Ungarn
- ❖ Verordnung Nr. 31/2005 des Ministers für Unterricht über die Namensbenutzung der Erziehungs- und Bildungseinrichtungen
- ❖ Beschluss Nr. 27/2005 der Vollversammlung der LdU